

Beschluß des Stadtrates Schongau vom 19.7.1966

Nr. 277

Betreff: Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Nordend-  
und Benefiziumstrasse

Die Regierung von Oberbayern hat mit Beschluß vom 24.2.66 den Bebauungsplan der Stadt Schongau für das obengenannte Gebiet unter folgenden Auflagen genehmigt:

- 1) In der Präambel der Satzung ist die Grundlage der Satzungsbefugnis (Art. 23 der Gemeindeordnung) nachzutragen.
- 2) Satz 2 der Ziff. 1 und die Ziff. 4 der Festsetzungen sind zu streichen; hier genügen die Bestimmungen der Bau-nutzungsverordnung auf die durch Satz 1 der Ziff. 1 bereits hingewiesen ist.
- 3) Die Festsetzung als öffentlich rechtliche Eigentümerwege bedeutet eine Klassifizierung nach dem Wegerecht. Dies kann jedoch nicht in einem Bebauungsplan erfolgen.

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung nach § 13 BBauG und die Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Wegeflächen werden nicht als öffentliche Wege gekennzeichnet, da es sich dabei um die Zugänge zu den Häusern, bzw. um Zufahrten zu den Garagenhöfen handelt, die private Wegeflächen darstellen.

Die Richtigkeit des Auszuges wird bestätigt.  
Der Stadtrat war zur Sitzung ordnungsgemäß ge-  
laden und beschlußfähig.  
Schongau, den 29.7.66  
Stadt Schongau

I.A.

*Höcker*  
Verw.O'Insp.

